



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 2. JULI 1999
NR. 26
SEITEN 941–974



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



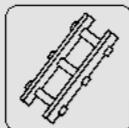
Göschenen



Gurtellen



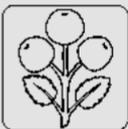
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.— (inkl. 2,3% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.— (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.— (exkl. 7,5% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.—
(inkl. 7,5% MwSt.)
zur Verfügung.



KANTON

URI

AMTSBLATT

FREITAG, 2. JULI 1999

NR. 26

INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Regierungsrat

Medienmitteilung 941

Direktionen

Volkswirtschaftsdirektion
Arbeitsmarktstatistik Mai 1999 943

Gemeinden/Verschiedenes

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf 944
Strassen- und Wanderwegsperrung im Bannwald Altdorf 945

Korporationen

Korporation Uri
Viehkontrolle 1999, Viehzählung 1999 auf Alpen und Sömmerungsweiden 945

Eheverkündungen

946

Eigentumsübertragungen

947

Handelsregister

949

Bau- und Planungsrecht	
Zustimmungsentscheide für Bauten ausserhalb der Bauzone	951
Bauplanauflagen	952
Submissionen	
Arbeitsausschreibung	954
Offene Stellen	
Baudirektion Uri	955
GERICHTLICHER TEIL	
Landgerichtspräsidium	
Aufrufe	956
Kraftloserklärungen	957
Allgemeines Verbot	958
Konkurs, Betreuung	
Konkurseröffnung	958
Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerungen	959
Rechtsauskunft	961
GESETZGEBUNG	
Reglement zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	962
Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Uri	964
Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften); Änderung	972
VERANSTALTUNGEN	974

MEDIENMITTEILUNG

Regierungsseminar vom 23. Juni 1999 in Seedorf

Der Regierungsrat hat beschlossen, im Jahre 1999 drei Seminare durchzuführen. Im ersten Seminar vom 23. Juni 1999 in der Bauernschule in Seedorf befasste sich der Regierungsrat mit der Energiepolitik Uri, das heisst mit dem Wassernutzungskonzept Uri, das den Partnern zur Vernehmlassung unterbreitet wird, und mit einer ersten Standortbestimmung zur Energiepolitik Uri. Sodann erörterte der Regierungsrat das Thema NEAT in Zusammenhang mit dem AlpTransit-Bereinigungsverfahren. Ebenso führte der Regierungsrat einen ersten Meinungs austausch zu Elementen einer Kernvernehmlassung der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) zum neuen Finanzausgleich durch.

Leitbild «Wirtschafts- und Raumordnung Uri» (LWRU); Controlling, Umsetzung und Aktualisierung

Am 23. März 1999 hat der Regierungsrat das Leitbild «Wirtschafts- und Raumordnung Uri» (LWRU) genehmigt. Um das Controlling, die Umsetzung und die Aktualisierung des LWRU sicherzustellen, hat der Regierungsrat folgende Beschlüsse gefasst:

Das LWRU ist grundsätzlich alle vier Jahre im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Regierungsprogrammes und des Finanzplanes gesamtheitlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen, zu ändern oder zu korrigieren. In begründeten Fällen sind Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auch in der Zwischenzeit zulässig. Die erste gesamtheitliche Überprüfung des LWRU erfolgt zeitgleich mit dem Regierungsprogramm und mit dem Finanzplan für die Legislaturperiode 2000 bis 2004.

Für den Richtplan gilt der Anpassungsrythmus von grundsätzlich vier Jahren nur für eigentliche Anpassungen, nicht für blossе Fortschreibungen, die laufend zu besorgen sind.

Organisatorisch trägt der Regierungsrat die oberste Verantwortung. Er beschliesst Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen der Ziele des LWRU, des Massnahmen- und Aktionskataloges LWG sowie eigentliche Anpassungen des Richtplanes.

Eine Koordinationsgruppe hat die Aufgabe, die Anträge der Arbeitsgruppe LWG auf Anpassung, Ergänzung oder Korrektur des Massnahmen- und Aktionskataloges sowie eigentliche Anpassungen des Richtplanes zu prüfen, zu bereinigen, zu koordinieren und alsdann mit einem Bericht und Antrag dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe LWG ist verantwortlich für den Massnahmen- und Aktionsplan LWG. Sie prüft diesen Bereich auf seine Übereinstimmung mit den Gegebenheiten und erörtert allfällige Änderungs-, Ergänzungs- oder Korrek-

turbegehren. Dabei arbeitet sie eng mit den Verwaltungsstellen und den Gemeinden zusammen. Ihre Anträge unterbreitet sie der Koordinationsgruppe.

Das Amt für Raumplanung ist verantwortlich für den Bereich Richtplanung. Es vollzieht diesen Bereich im Rahmen des Bundesrechts und unterbreitet der Koordinationsgruppe jene Richtplananpassungen, die letztlich vom Bundesrat zu genehmigen sind. Blosser Fortschreibungen des Richtplanes besorgt das Amt selbstständig. Bei diesen Aufgaben hat es die betroffenen Gemeinden, die Verwaltungsstellen und, soweit bundesrechtlich geboten, die Bevölkerung angemessen einzubeziehen.

Erlass des Reglementes zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Auf den 1. Januar 1999 trat die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition in Kraft. Dieses Gesetz bestimmt, dass die Kantone das Gesetz vollziehen, soweit es nicht den Bund als zuständig erklärt. Die Bundesgesetzgebung ist umfassend und die kantonale Regelung kann sich auf Zuständigkeits- und Verfahrensfragen beschränken. Gemäss Kantonsverfassung kann der Regierungsrat derartige Vorschriften in einem Reglement erlassen. Aus organisatorischen Gründen und solchen des Sachverständes ist es richtig, das Amt für Kantonspolizei dort als zuständig zu erklären, wo weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht abweichende Bestimmungen enthält.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition sowie auf die Kantonsverfassung hat der Regierungsrat das Reglement zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erlassen. Das Reglement wird im Amtsblatt publiziert.

Änderung des Reglementes über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)

Aufgrund erheblicher Wildverluste beim Gäms- und Rehwild im Winter 1998/1999 ist bei der Abschussplanung dieser Wildarten für die Jagd 1999 eine angemessene Reduktion der Jagdstrecke vorzusehen. Mit der Beschränkung von zwei Gämsen pro Hochwildpatent und einem Reh pro Niederwildpatent wird der natürlich Abgang aufgefangen werden können.

Im Interesse eines weidgerechten Verhaltens und des Tierschutzes ist die Verpflichtung zur Wildnachsuche nicht nur zu empfehlen, sondern auch verpflichtend mit einem Muss vorzuschreiben.

Zur Verbesserung der Disziplin beim Ausfüllen und beim Einreichen der Abschusskarte ist der entsprechende Artikel der Jagdbetriebsvorschriften zu ergänzen.

Nachdem die ganze Schweiz tollwutfrei ist, können die Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen gemäss bisherigem Reglement aufgehoben werden.

Die geöffneten Banngebiete mit beschränkter Öffnung können nach drei Jahren Übergangszeit endgültig geöffnet werden. In diesem Sinne ist das Reglement zu korrigieren. Der Regierungsrat hat diesen Änderungen des Reglementes über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften) zuge-

stimmt. Die Änderungen des Reglementes werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Altdorf, 22./23. Juni 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

ARBEITSMARKTSTATISTIK MAI 1999

Erneute Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Mai 1999 erneut ab. Ende Mai 1999 waren 155 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 34 Personen. Die Arbeitslosenquote sank von 1.2 % auf 1.0 %. Sie liegt 1.7 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2.7 % der Schweiz. Mit 155 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Mai 1998: 203 arbeitslose Personen) deutlich tiefer.

Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Mai 1999 bei 352 Personen (April 1999: 392; Vorjahr: 424). Davon suchten 312 Personen eine Vollzeit- und 41 Personen eine Teilzeitstelle. Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 89 Personen in einem Zwischenverdienst und 52 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Mai 1999 waren von den 155 Arbeitslosen 63 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 40.6 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 90 Personen oder 58.1 % Schweizerbürger; 65 Personen bzw. 41.9 % ausländischer Herkunft. Im Berichtsmonat war das Gastgewerbe mit 26 Personen am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen. Im Baugewerbe waren 17 Personen und im Handel 23 Personen ohne Beschäftigung. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht ab. Im Berichtsmonat waren 38 Personen (46 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 60.5 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern

wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Trotz eigenen Akquisitionen ist das RAV darauf angewiesen, dass die freien Stellen gemeldet werden. Entsprechende Formulare «Gesuche» können beim RAV Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. 041/875 28 85 angefordert werden. Freie Stellen können auch telefonisch oder per Fax 041/875 28 76 gemeldet werden.

Kurzarbeitsstatistik April 1999

Im Kanton Uri waren im April 1999 in 9 Betrieben 61 Personen mit total 3'792 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen. Das sind 52 Personen weniger als im Vormonat. Eine Voranmeldung von Kurzarbeit wurde im Berichtsmonat von 16 Betrieben eingereicht.

Im Kanton Uri waren im Februar/März 1999 aufgrund der Schneeverhältnisse in 22 Betrieben 84 Personen mit total 6'841 Stunden von Kurzarbeit betroffen.

Altdorf, 2. Juli 1999

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abt. Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

GEMEINDEN/VERSCHIEDENES

ÖFFENTLICHES INVENTAR; RECHNUNGSRUF

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf

Erblasser: Jauch Otto Benno, geb. 1966, wohnhaft gewesen in Altdorf, Schützengasse 9, gestorben am 25. Mai 1999.

Ablauf der Anmeldefrist: 29. Juli 1999

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindeganzlei Altdorf schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

STRASSEN- UND WANDERWEGSPERRUNG IM BANNWALD ALTDORF

Vom 30. Juni 1999 bis auf Weiteres (zirka 4 Wochen) werden im Gebiet nördlich der Rot Flue Unterhaltsarbeiten, einschliesslich Felssäuberungs- und Sprengarbeiten durchgeführt. Im unterliegenden Gebiet (Ruchtal – Brechenplatz) entsteht dadurch eine erhebliche Steinschlaggefahr. Deshalb werden gewisse Waldstrassen und Wanderwege während dieser Zeit für jeglichen Durchgang gesperrt. Die Absperrungen sind mit Schildern «Achtung Lebensgefahr» markiert. Die Hinweise sind dringend zu beachten.

Altdorf, 2. Juli 1999

Korporations-Bürgergemeinde Altdorf

KORPORATIONEN

KORPORATION URI

Korporation Uri – Viehkontrolle 1999

Landwirtschaftsdirektion Uri – Viehzählung 1999 auf Alpen und Sömmerungsweiden

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen verfügt der Engere Rat der Korporation Uri die Durchführung der Sommerviehkontrolle 1999 in der Zeit vom 15. bis 31. Juli 1999.

Die Kontrolle ist durch die Korporationsbürgerräte bzw. durch deren beauftragte Personen vorzunehmen und hat sämtliches Vieh (Grossvieh und Schmalvieh) auf Alpen, Heimkuhweiden und auf der übrigen Allmend zu erfassen. Insbesondere ist auch das Schmalvieh (Schafe und Ziegen), welches ausserhalb von Hirtenen und bewilligten Hirteposten gehalten wird, zu erfassen.

In Verbindung mit der Viehkontrolle der Korporation Uri, findet die Viehzählung auf Alpen und Sömmerungsweiden zur Berechnung der Sömmerungsbeiträge statt. Diese Viehzählung erstreckt sich auf alle Sonderallmenden, Privatalpen und private Sömmerungsweiden.

Die entsprechenden Formulare für die Durchführung der Sommerviehkontrolle und Viehzählung werden den Korporations-Bürgerkanzleien zugestellt. Für die Zählung zwecks Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen ist ausschliesslich das kantonale Formular «Verzeichnis der Sömmerungstiere am Stichtag 25. Juli 1999» zu verwenden.

Die Ablieferung des Zählmaterials hat bis 10. August 1999 an die Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, zu erfolgen.

Altdorf, 2. Juli 1999

Im Auftrag des Engeren Rates
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

EHEVERKÜNDUNGEN

ALTDORF

Wermelinger Peter André, ledig, von Wauwil LU und Ruswil LU, wohnhaft in Rain, geb. 1969, und **Ziegler Sabine Barbara**, ledig, von Altdorf und Zürich, wohnhaft in Rain, geb. 1972.

ATTINGHAUSEN

Kempf Roland, ledig, von Attinghausen, wohnhaft in Altendorf SZ, geb. 1972, und **Hard Martina**, ledig, von Rottenschwil AG, wohnhaft in Altendorf SZ, geb. 1973.

FLÜELEN

Aschwanden Martin Robert, ledig, von Bauen, wohnhaft in Flüelen, geb. 1969, und **Näpflin Silvia Rosemarie**, ledig, von Emmetten NW, wohnhaft in Flüelen, geb. 1961.

Imhof Andreas Josef, geschieden, von Flüelen, wohnhaft in Dornach SO, vorher in Auenstein AG, geb. 1959, und **Schmid Veronika Gabriele**, ledig, von Lützelflüh BE, wohnhaft in Dornach SO, vorher in Altnau TG, geb. 1970.

GURTNELLEN

Walker Karl Bernhard, geschieden, von Gurtellen, wohnhaft in Feusisberg, Schindellegi SZ, geb. 1956, und **Kurowski Sabine**, geschieden, von Waldenburg BL und Volken ZH, wohnhaft in Feusisberg, Schindellegi SZ, geb. 1961.

ISENTHAL

Bissig Oskar, ledig, von und in Isenthal, geb. 1974, und **Imholz Antonia**, ledig, von und in Isenthal, geb. 1976.

SCHATTDORF

Senn Roland, ledig, von Wassen, wohnhaft in Schattdorf, geb. 1967, und **Arnold Petra**, ledig, von Seedorf, wohnhaft in Schattdorf, geb. 1971.

SEELISBERG

Truttman Thomas, ledig, von Seelisberg, wohnhaft in Arth, Goldau SZ, geb. 1971, und **Merz Sandra Maria Magdalena**, ledig, von Unterägeri ZG, wohnhaft in Arth, Goldau SZ, geb. 1972.

SILENEN

Thangaroopan Baskaran, ledig, srilankischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Silenen, geb. 1963, und **Pararajasingam Vijitha**, ledig, srilankische Staatsangehörige, wohnhaft in Silenen, geb. 1973.

WASSEN

Baumann Urs Paul, ledig, von Wassen, wohnhaft in Zug, geb. 1966, und **Grand-Guillaume-Perrenoud Françoise**, ledig, von La Sagne NE und Les Ponts-de-Martel NE, wohnhaft in Zug, geb. 1971.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 238, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Mühlematt, 1'204 m², 1/3 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Probst-Wyss Beat, Mühlematte 11, 6460 Altdorf.

Erwerberinnen: Nager-Schmidig Regina, Hellgasse 46, 6460 Altdorf; Schmidig Maria, Bahnhofstrasse 37, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 2. Oktober 1995.

(Korrektur der Publikation im Amtsblatt Nr. 24/99)

Andermatt

HB 203, Wohnhaus, Hofraum, Mariahilfgasse, 64 m².

Veräusserer: Erben des Regli Franz.

Erwerber: Koch-Russi Beat und Nicole, Gemsstockstrasse 1, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 7. Januar 1990.

Attinghausen

HB 509, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Ballweg, 699 m².

Veräusserin: Foffa-Fries Martha, Bahnhofstrasse 72, 6460 Altdorf.

Erwerber: Ronner-Handschin Pirmin und Gabriela, Stämpfig 30, 6468 Attinghausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 11. August 1992.

Bürglen

HB 397, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Schild, 22'472 m².

Veräusserer: Gisler Beat, Kreuzhof, Au, 8376 Fischingen.

Erwerber: Stadler-Gisler Christine und Franz, Eygasse 30, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 18. November 1982.

Bürglen

HB 1857, StWE: Wohnung, Feldhofstatt; HB 1858, StWE: Wohnung, Feldhofstatt, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Müller-Schuler Anton und Hanny, Wyergasse 6, 6463 Bürglen.

Erwerber: Baumann-Müller Wendelin und Marlies, Wyergasse 6, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 31. Januar 1997.

Realp

HB 601, Ökonomiegebäude, Hofraum, Missli, 23 m².

Veräusserer: Simmen-Kägi Franz, Hegg, 6491 Realp.

Erwerber: Nager-Walker Max und Anna, Hegg, 6491 Realp.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 12. November 1970.

Schattdorf

HB 604, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Strasse, Rütönen, 1'348 m².

Veräusserer: Erben der Sattler-Welti Maria.

Erwerber: Gamma-Zurfluh Walter und Elisabeth, Grossmattweg 36, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 28. Januar 1999.

Schattdorf

HB 684, Wohnhaus, Hofraum, Spiel matt, 489 m², 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Erben des Muheim-Scheiber Josef.

Erwerberin: Muheim-Scheiber Frieda, Schulhausstrasse 8, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 7. Oktober 1998.

Silenen

HB 477, Vordere Matte-Rüteli mit Stall, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Tresch-Fedier Josef und Alice, Wideli, 6475 Bristen.

Erwerber: Tresch-Tresch Adriano und Margrit, Hälteli 4, 6475 Bristen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. Februar 1985.

Silenen

HB 1552, Wiese, Dörfli, 1'943 m².

Veräusserer: Loretz Irma, Dörfli 24, 6473 Silenen; Loretz-Loretz Franz, Dörfli

22, 6473 Silenen; Loretz-Tresch Hanspeter, Gotthardstrasse 283, 6473 Silenen; Püntener-Loretz Martha, Dörfli 22, 6473 Silenen; Baumann-Loretz An-nalise, Dörfli 24, 6473 Silenen.

Erwerberin: AlpTransit Gotthard AG, Parkterrasse 14, 3000 Bern 65.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 29. April 1996.

Spiringen

HB 3, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Achern, 450 m².

Veräusserer: Müller Josef, Achern, 6464 Spiringen.

Erwerber: Müller-Schelbert Franz und Maria, Pfarrhelferhaus, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 23. September 1998.

Altdorf, 2. Juli 1999

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 118 vom 22.06.1999, S. 4162

4. Juni 1999

Gnos Forst- und Landschaftsbau GmbH in Liquidation, in Erstfeld, Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wald- und Landschaftspflege, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 187 vom 28.9.1998, S. 6653). Das Konkursverfahren wurde mit Urteil des Landgerichtspräsidiums Uri vom 21. Mai 1999 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

4. Juni 1999

Püntener Montagen GmbH in Liquidation, in Erstfeld, Montagen von Fenstern usw., Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 197 vom 12.10.1998, S. 6989). Das Konkursverfahren wurde mit Urteil des Landgerichtspräsidiums Uri vom 12. März 1999 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

4. Juni 1999

Schafir & Mugglin AG, in Altdorf UR, Betrieb einer Bauunternehmung, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 68 vom 11.4.1997, S. 2413), mit Hauptsitz in: Zürich. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

4. Juni 1999

Personalvorsorgestiftung der Alois Imholz Generalunternehmung AG, in Schattdorf, Berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG, Stiftung (SHAB Nr. 19 vom 29.1.1990, S. 352). Postadresse neu: c/o Nachlassliquidatorin der Stifterfirma, ATAG Ernst & Young AG, Tribschenstrasse 7, 6002 Luzern. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Indergand, Anton, von Silenen, in Schattdorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zenklusen, Fritz, von Mund, in Schattdorf, Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stucki, Daniel, von Zürich und Konolfingen, in Horw, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien, jedoch nur mit Ambros Kieliger oder Alois Zurfluh; Solarsky, Viràg Astrid, von Minusio und Winterthur, in Zürich, Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, jedoch nur mit Ambros Kieliger oder Alois Zurfluh; Kieliger, Ambros, von Silenen, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien, jedoch nur mit Daniel Stucki oder Viràg Astrid Solarsky; Zurfluh, Alois, von Attinghausen, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien, jedoch nur mit Daniel Stucki oder Viràg Astrid Solarsky.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 122 vom 28.06.1999, S. 4311

10. Juni 1999

Gasthaus Altkirch GmbH, in Andermatt, Gotthardstrasse 7, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 9.6.1999. Zweck: Betrieb eines Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes; kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.—. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Alfred Regli, Gasthaus Altkirch, in Andermatt, Aktiven und Passiven bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 50'000.— zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Regli-Alves Maia, Celeste, portugiesische Staatsangehörige, in Andermatt, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.—; Regli-Alves Maia, Alfred, von Andermatt, in Andermatt, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.—.

10. Juni 1999

Urner Genossenschaft für Viehabsatz (UGV), in Altdorf UR, Wahrung und Vertretung der Interessen der Viehproduzenten, Genossenschaft (SHAB Nr. 229 vom 27.11.1997, S. 8590). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Baumann, Alois, von Spiringen, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold-Lienert, Alois, von Spiringen, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Imholz-Gerig, Alois, von Spiringen, in Schattdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aschwanden, Otto, von Isenthal, in Isenthal, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mit-

glied, ohne Zeichnungsberechtigung]; Arnold-Bissig, Karl, von Bürglen UR, in Schattdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Furger-Zurfluh, Paul, von Gurtellen, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Muheim-Schuler, Walter, von Unterschächen, in Unterschächen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

10. Juni 1999

Visura Treuhand-Gesellschaft, in Altdorf UR, Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen einer national und international tätigen Treuhand-, Revisions- und Beratungsgesellschaft, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 67 vom 7.4.1998, S. 2379), mit Hauptsitz in: Zürich. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meyer, Rolf, von Luzern, in Adligenswil, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Krütli, Hansruedi, von Kriens, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Staubli, Alphonse, von Oberwil AG, in Lausanne, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Käch, Willy, von Ruswil und Luzern, in Obernau, Gemeinde Kriens, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumann, Bruno, von Erstfeld, in Kastanienbaum (Horw), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Bürglen UR]; Kiener, Josef, von Buttisholz, in Buttisholz, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: mit Kollektivprokura zu zweien]; Riebli, Rudolf, genannt Ruedi, von Giswil, in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Gisikon]; Schilling-Fässler, Heidy, von Unteriberg, in Arth, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: Fässler, Heidy].

Altdorf, 2. Juli 1999

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

ZUSTIMMUNGSENTSCHEIDE FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Volkswirtschaftsdirektion Uri folgenden Ausnahmegewilligungen für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

Bürglen

Bauherrschaft: Alois Arnold-Fassbind, Obriedenstrasse 3, 6463 Bürglen
Bauvorhaben: Stallanbau
Bauplatz: Böschberg, Parzelle 4, HB 319
Zustimmungsgrund: zonenkonform
Datum des Beschlusses: 24. Juni 1999

Spiringen

Bauherrschaft: Josef Arnold-Bissig, Rüttistrasse 22, 6467 Schattdorf

Bauvorhaben: Abbruch und Ersatzneubau Ferienhaus

Bauplatz: Chipfeli, Parzelle 339

Zustimmungsgrund: Ersatzneubau

Datum des Beschlusses: 23. Juni 1999

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

Bauherrschaft: Imholz-Herger Karl, Flüelerstrasse 141, Altdorf

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus

Bauplatz: Winkelgasse 6, Parzelle 628/630

Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

Bauherrschaft: Furrer-Planzer Paul, Plattenberg, Erstfeld

Bauvorhaben: Freistehende Fertiggarage

Bauplatz: Gärtnerweg 122, Parzelle 575, HB 508

Bemerkungen: profiliert

Gurtellen

Bauherrschaft: Schilter-Walker Martin, Halten, Gurtellen

Bauvorhaben: Neubau Güllesilo

Bauplatz: Halten, Gurtellen, HB 134

Schattdorf

Bauherrschaft: Arnold-Mazotti Josef, Ribenen, Haldi

Bauvorhaben: Jauchegrube und Mistwurfplatte

Bauplatz: Siessberg, Parzelle 552

Bemerkungen: verpflockt; Anlage ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Gisler-Bösch Adelbert und Ruth, Allmendstrasse 17, Schattdorf

Bauvorhaben: Interner Umbau Wohnhaus und Anbau gedeckte Pergola

Bauplatz: Mühlegasse 5, Parzelle 269

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Familie Glutz-Roth Beat, Wickerigstrasse 4, Schattdorf
Bauvorhaben: Interner Umbau Wohnhaus und Neubau Geräteschopf
Bauplatz: Wickerigstrasse 4, Parzelle 1086
Bemerkungen: profiliert

Silenen

Bauherrschaft: Epp Josef, Bristen, vertreten durch LBA Zentralschweiz, Kernserstrasse 1, Sarnen
Bauvorhaben: Neubau Stall mit Jauchegrube (Ersatzbau)
Bauplatz: Acherli, HB 4
Bemerkungen: profiliert; Baute ausserhalb der Bauzone. Diese Publikation erfolgt auf Grund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Bauherrschaft: Henggeler Berti, Buchholz 7, Silenen
Bauvorhaben: Wintergarten auf bestehende Terrasse
Bauplatz: Buchholz 7, Parzelle 674, HB 982, Silenen
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Jauch Emil, Buchholz, Silenen
Bauvorhaben: An- und Aufbau Stall mit Neubau Jauchegrube
Bauplatz: Buchholz, Parzelle 685, HB 410
Bemerkungen: profiliert; Baute ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Jauch Manfred, Gotthardstrasse 108, Amsteg
Bauvorhaben: Aufbau Wohnhaus
Bauplatz: Dägerlohn, Gotthardstrasse 132, Parzelle 453, HB 1283
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Lussmann-Jauch Franz, Attinghauserstrasse 56, Altdorf
Bauvorhaben: Materialeilbahn
Bauplatz: Unter der Fluh – Limi, Bristen, Parzellen 1258+1152, HB 461
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Unterschächen

Bauherrschaft: Korporationsbürgergemeinde Unterschächen
Bauvorhaben: Forstmagazin
Bauplatz: Ribi, Parzelle 328
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 2. Juli 1999

SUBMISSIONEN

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

Die Schulgemeinde Emmetten schreibt für den Neubau Turnhalle der Kreisschule Emmetten – Seelisberg nachfolgend aufgeführte Arbeiten unter den Fachfirmen zur freien Konkurrenz aus:

- BKP 211.1 Gerüste
- 214.4 Äussere Bekleidungen in Holz
- 221.1 Fenster aus Holz/Metall
- 221.6 Aussentüren, Tore aus Metall
- 221.9 Metallbaufertigteile
- 222.1 Spenglerarbeiten in Kupfer
- 223.1 Blitzschutz
- 224.0 Deckungen (Steildächer)
- 224.1 Plastische und elastische Dichtungsbeläge (Flachdächer)
- 225.1 Fugendichtungen
- 378.1 Feste Geräte für Turnhalle
- 378.2 Geräte für Geräteraum
- 905.1 Mobile Geräte für Turnhalle
- 905.2 Hand- und Spielgeräte für Turnhalle

Interessierte Unternehmer haben sich bis Freitag, 9. Juli 1999 schriftlich (Poststempel) mit Beilage eines adressierten und frankierten Antwortcouverts Format C4 (pro BKP/Arbeitsgattung ein Couvert) beim Architekten Anton Bühlmann, Architekt, AG für Architektur + Bauplanung, Mattstrasse 22, Postfach, 6052 Hergiswil, anzumelden.

Versand der Submissionsunterlagen: Freitag, 23. Juli 1999

Die Angebote sind verschlossen mit dem Vermerk «Objekt» und «BKP/Arbeitsgattung» dem Architekten A. Bühlmann einzureichen.

Eingabetermin Offerte: Freitag, 27. August 1999 (Poststempel)

Vergabung: voraussichtlich 36. Woche (6. – 10. September 1999)

Emmetten, 2. Juli 1999

Schulgemeinde Emmetten

OFFENE STELLEN

BAUDIREKTION URI

Gerichtsgebäude Zierihaus in Altdorf: Wir suchen für die Betreuung der Innen- und Aussenanlagen ab 1. Oktober 1999 eine/n

Hauswart/in im Nebenamt
(Arbeitsauslastung ca. 17 %)

inkl. 6 1/2-Zimmerwohnung

Aufgabengebiet: Sämtliche Reinigungsarbeiten, kleinere Unterhaltsarbeiten sowie Überwachung der technischen Anlagen.

Anforderungen: Absolute Verschwiegenheit und gepflegte Umgangsformen sind Voraussetzung. Die Wohnung ist für ein Ehepaar mit Kindern geeignet und wird nur in Verbindung mit der Übernahme vom Hauswartdienst vermietet.

Wir bieten: selbstständige, verantwortungsvolle Tätigkeit; preiswerte 6 1/2-Zimmer-Wohnung im Zierihaus mit Keller und Waschraum; Mitbenützung Gartenanteil und Sitzplatz sowie Remisenanteil; zeitgemässe Anstellungsbedingungen mit Teilzeitarbeitsvertrag nach kantonalen Ansätzen.

Sind Sie interessiert? Bewerbungen sind zu richten an das Kantonale Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, (Tel. 875 26 53).

Altdorf, 2. Juli 1999

Amt für Hochbau

AUFRUF

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

Altgült von Fr. 175.83 (Nr. 10) vom 23. Mai 1854, haftend auf HB 392 Bristen, des Johann Epp-Loretz, Talweg, 6475 Bristen.

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, in wessen Besitz er sich befindet, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 14. Juni 1999 (LGP 99 195)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

AUFRUF

Vermisst werden folgende Wertpapiere:

Inhaberobligationen Nr. 146581, 146582, 146583, 146584 und 146587 der Kraftwerk Amsteg AG in Silenen, Nominalwert je Fr. 5'000.—, Zinssatz 5¹/₄%, fällig am 6. März 2000, mit Coupon per 6. März 1999 und 6. März 2000.

Jede Person, die eines oder mehrere dieser Wertpapiere besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 1. Juni 1999 (LGP 99 103)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

Altgült von Fr. 404.40, vom 28. Dezember 1811;
Altgült von Fr. 281.33, vom 4. November 1769;
Altgült von Fr. 175.83, vom 4. Dezember 1778;
Altgült von Fr. 175.83, vom 3. März 1793;
Altgült von Fr. 175.83, vom 8. November 1784;
Altgült von Fr. 527.47, vom 9. April 1793;
Altgült von Fr. 281.33, vom 4. November 1769;
Altgült von Fr. 175.83, vom 8. November 1784;
Altgült von Fr. 175.83, vom 4. Dezember 1778;
Altgült von Fr. 527.47, vom 9. April 1793;
Altgült von Fr. 175.83, vom 3. März 1793;
Altgült von Fr. 404.40, vom 28. Dezember 1811;

alle haftend auf HB 71 (Parzelle 135/137) Silenen, Brindli mit Haus und Stall, der Erben des Josef Gnos, geb. 08.02.1899 (Gesamteigentum / Erben-gemeinschaft).

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftlos-erklärung erfolgt.

Altdorf, 10. Mai 1999 (LGP 99 111)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Pfandtitel werden für kraftlos erklärt:

Altgült von CHF 253.63 vom 9. März 1777 (Nr. 11);
Altgült von CHF 527.47 vom 22. November 1778 (Nr. 16);
Altgült von CHF 386.82 vom 16. März 1855 (Nr. 23);
Altgült von CHF 1'415.38 vom 16. März 1855 (Nr. 25);
Altgült von CHF 527.47 vom 12. November 1873 (Nr. 34);
Altgült von CHF 1'300.— vom 20. März 1878 (Nr. 36);
Schuldbrief von CHF 10'000.— vom 13. Mai 1981 (Nr. 40);

alle haftend auf HB 181 Bürglen, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese; Pfandeigentümer Arnold-Furrer Josef.

Altdorf, 24. Juni 1999 (LGP 98 51)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgendes Wertpapier wird für kraftlos erklärt:

Namenaktie Nr. 2212 (Valoren-Nr. 222137) der Raststättegesellschaft N2 Uri AG, Schattdorf, mit einem Nominalwert von Fr. 500.—, lautend auf Hans Dittli-Tresch, Attinghausen.

Altdorf, 7. Mai 1999 (LGP 98 68)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

ALLGEMEINES VERBOT

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück HB 238/Pz 476 Gurtellen, Restaurant Schäfli, ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Gäste während deren Aufenthalt im Restaurant Schäfli.

Wer, ohne ein besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu CHF 5'000.— bestraft.

Altdorf, 25. Juni 1999 (LGP 99 70)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KONKURS / BETREIBUNG

KONKURSERÖFFNUNG

Nachdem eine im Verfahren beteiligte Gläubigerin aufgrund der im Amtsblatt vom 11. Juni 1999 publizierten Konkurseinstellung die Durchführung des Konkursverfahrens anbegehrt und gleichzeitig für die Kosten des Verfahrens einen Barvorschuss von Fr. 4'000.— geleistet hat, gilt nachfolgendes Konkursverfahren als eröffnet:

Gemeinschuldner: Adrian Baggenstos, geboren am 26. März 1945, von Gersau SZ, Dorfstrasse 85, 6462 Seedorf, vormals Inhaber der Einzelfirma Adrian Baggenstos, Bäckerei-Konditorei mit Tea Room, Seedorf

Datum der Konkurseröffnung: 26. April 1999, Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG

Zur Konkursmasse gehört folgendes Grundstück: HB 231 (Pz 180) Seedorf, Wohn- und Ökonomiegebäude, Hofraum

Eingabefrist: bis 1. August 1999 (Wert: 26. April 1999)

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben. Desgleichen haben sich die Schuldner des Gemeinschuldners binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 2. Juli 1999

Konkursamt Uri

BETREIBUNGSRECHTLICHE GRUNDSTÜCKSTEIGERUNG

Schuldner: Eduard Arnold-Wipfli, Frohmattweg 3, 6460 Altdorf

Grundstück und Zugehör: HB 139, Parzelle 157, Wohn- und Geschäftshaus, Hofraum, Isleten, 632 m², Gemeinde Bauen;

HB 409, Parzelle 66, Landparzelle Isleten, 171 m², Gemeinde Isenthal

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 1'400'000.—

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreibung des Pfandgläubigers im 1. Rang.

Steigerungstag: Donnerstag, 23. September 1999, 15.00 Uhr

Steigerungslokal: Restaurant Schützen, 6466 Bauen

Eingabefrist: Mittwoch, 4. August 1999

Auflegung der Steigerungsbedingungen nebst Lastenverzeichnis auf dem Betreibungsamt vom 23. August 1999 bis 1. September 1999.

Es ergeht hiemit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht im Grundbuch eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden,

können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Bauen, 2. Juli 1999

Betriebsamt Bauen

BETREIBUNGSRECHTLICHE GRUNDSTÜCKSTEIGERUNG

Schuldner: Rolf und Pia Bürgi-Remensperger, Schmiedgasse, 6484 Wassen
Grundstück und Zugehör: HB 37 und 107, Parzelle 18, Wohnhaus, Hofraum und Garten

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 340 000.—

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreuung des Pfandgläubigers im 1. Rang.

Steigerungstag: Dienstag, 28. September 1999, 15.00 Uhr

Steigerungslokal: Hotel Alte Post, 6484 Wassen

Eingabefrist: Mittwoch, 4. August 1999

Auflegung der Steigerungsbedingungen nebst Lastenverzeichnis auf dem Betriebsamt vom 23. August 1999 bis 1. September 1999.

Es ergeht hiemit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betriebsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht im Grundbuch eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Wassen, 2. Juli 1999

Betriebsamt Wassen

BETREIBUNGSRECHTLICHE GRUNDSTÜCKSTEIGERUNG

Schuldner: Markus Mattli, Neuengaden 14, 6473 Silenen

Grundstück und Zugehör: HB 1463, Parzelle 792, Wohnhaus, Hofraum, Neuengaden, 6473 Silenen, Fläche: 550 m²

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 760 000.—

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreuung des Pfandgläubigers im 1. Rang.

Steigerungstag: Dienstag, 21. September 1999, 15.00 Uhr

Steigerungsort: Restaurant Sternen, 6473 Silenen

Eingabefrist: Mittwoch, 4. August 1999

Auflegung der Steigerungsbedingungen nebst Lastenverzeichnis auf dem Betriebsamt vom 23. August 1999 bis 1. September 1999.

Es ergeht hiemit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betriebsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht im Grundbuch eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Silenen, 2. Juli 1999

Betriebsamt Silenen

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltverbandes

Im Monat August fällt die unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltverbandes aus. Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 2. September 1999, 14.00 – 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Rolf Ziegler, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 870 06 20

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

REGLEMENT

zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

(vom 22. Juni 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997¹⁾ und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement vollzieht die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition³⁾, soweit die Kantone hiefür zuständig sind.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹⁾ Das Amt für Kantonspolizei vollzieht die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine andere Behörde oder Verwaltungsstelle zuständig erklärt.

²⁾ Insbesondere erteilt es die nach dem Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen und Ausnahmewilligungen. Es trifft die erforderlichen Verfügungen und Anordnungen.

³⁾ Das Amt für Kantonspolizei ist Meldestelle im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Artikel 4 Gesuche

Gesuche um eine Bewilligung oder eine andere Verfügung des Amtes für Kantonspolizei sind mit den erforderlichen Unterlagen bei diesem Amt einzureichen.

Artikel 5 Prüfungen

¹⁾ Das Amt für Kantonspolizei organisiert und veranstaltet die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Prüfungen.

²⁾ Es kann hiefür externe Sachverständige beiziehen oder diese mit der Durchführung der Prüfungen beauftragen.

¹⁾ SR 514.54

²⁾ RB 1.1101

³⁾ SR 514.54; 514.541

Artikel 6 Rechtsschutz

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

² Gegen Verfügungen des Amtes für Kantonspolizei kann Einsprache erhoben werden.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Peter Mattli
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.2345

REGLEMENT über die Berufsmaturität im Kanton Uri

(vom 9. März 1999)

Die Kantonale Berufsbildungskommission Uri,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 30. November
1980 über das berufliche Bildungswesen (GGB)¹⁾

beschliesst:

1. Kapitel: **GRUNDSÄTZE**

Artikel 1 Grundsätze

¹ Die Ausbildung an den Berufsmittelschulen bereitet auf die Berufsmaturität vor.

² Inhalt, Struktur und Umfang des Unterrichtes, die Zulassung, die Leistungsbeurteilung, die Promotion und der Ausschluss sowie die Berufsmaturitätsprüfung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998, soweit diese im folgenden nicht ergänzt werden.

³ Es werden folgende Fachrichtungen unterschieden:

- a) technische Berufsmaturität
- b) kaufmännische Berufsmaturität

⁴ Die technische und die kaufmännische Berufsmaturität können lehrbegleitend, berufsbegleitend oder als Vollzeitmodell angeboten werden. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Bundesrechts auf Antrag der Berufsbildungskommission, welche Modelle geführt werden.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Artikel 2 Berufsmaturitätskommission

¹ Die Berufsbildungskommission wählt die Berufsmaturitätskommission.

² Der Berufsmaturitätskommission obliegen die Aufsicht über die Berufsmittelschulen sowie die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Auf-

¹⁾ RB 70.1111

nahme- und der Abschlussprüfungen. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr: Sie

- a) beantragt bei der Berufsbildungskommission die Schulstandorte, die Fachrichtungen und die Ausbildungsmodelle,
- b) nimmt Stellung zu den Anträgen von Schulen, die eine Berufsmittelschule führen wollen,
- c) prüft Gesuche um Anerkennung von Schulen als Berufsmittelschulen und leitet diese an die zuständigen eidgenössischen Instanzen weiter,
- d) erarbeitet Anforderungsprofile für die Lehrkräfte an Berufsmittelschulen und legt Kriterien für deren Nachqualifikation und Weiterbildung fest,
- e) schlägt Mitglieder für die schweizerischen und zentralschweizerischen Berufsmaturitätsgremien vor,
- f) gewährleistet die notwendige Koordination zwischen den Berufsmittelschulen des Kantons,
- g) legt die Zulassungsbedingungen für die Berufsmittelschule fest,
- h) entscheidet über das Bestehen der Aufnahmeprüfung und die Aufnahme,
- i) legt Kriterien für die prüfungsfreie Aufnahme sowie für die teilweise Dispensation von der Aufnahmeprüfung fest und fällt die entsprechenden Entscheide,
- k) entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung besonderer Ausbildungsgänge,
- l) erlässt pro Fachrichtung Wegleitungen über Prüfungsfächer, Prüfungsart und -dauer in jedem Prüfungsfach, sowie über die Zusammensetzung der Berufsmaturitätsnote,
- m) entscheidet über den Prüfungserfolg,
- n) genehmigt das jährliche Prüfungsprogramm,
- o) wählt und instruiert die Experten und die Expertinnen

Artikel 3 Berufsmaturitätskonferenz

¹ Die Berufsmaturitätskonferenz setzt sich aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Berufsmaturitätskommission, der Schulleitung und den Fachlehrpersonen zusammen.

² Sie legt die Gesamtnoten fest. Diese setzen sich aus Erfahrungsnoten und Maturitätsprüfungsnoten zusammen.

³ Das delegierte Mitglied der Berufsmaturitätskommission führt den Vorsitz.

Artikel 4 Konferenz der Lehrkräfte

¹ Die Konferenz der Lehrkräfte vereinigt alle Fachlehrpersonen, die einer Klasse Unterricht gemäss Lehrplan erteilen. Die Fachlehrkräfte sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Konferenz der Lehrkräfte der jeweiligen Klasse entscheidet am Ende des Semesters über die Promotion auf der Grundlage der eidgenössischen Berufsmittelschulverordnung. Der Rektor oder die Rektorin der entsprechenden Fachrichtung führt den Vorsitz.

Artikel 5 Examinierende

¹ Die Fachlehrkräfte der jeweiligen Berufsmittelschulen nehmen in der Regel als Examinierende die Berufsmaturitätsprüfungen ab.

² Sie erteilen die Maturitätsprüfungsnoten in Absprache mit den Experten und Expertinnen und bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Noten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt. Bei Uneinigkeit zwischen der examinierenden Person und dem Experten oder der Expertin gilt das Mittel der Note der examinierenden Person und des Experten oder der Expertin.

Artikel 6 Experten und Expertinnen

¹ Die Experten und die Expertinnen sind schulexterne Fachleute.

² Sie begutachten die schriftlichen und mündlichen Prüfungen und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

³ Sie erteilen in Absprache mit den Examinierenden die Maturitätsprüfungsnoten und bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Noten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

3. Kapitel: **LEHRBEGLEITENDE AUSBILDUNG ZUR BERUFSMATURITÄT**

Artikel 7 Grundsatz

Lehrlinge und Lehrtöchter können sich lehrbegleitend auf die Berufsmaturität vorbereiten.

Artikel 8 Voraussetzungen für die Aufnahme

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in eine lehrbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität sind:

- a) Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Berufslehre,
- b) Erfüllen der Zulassungsbedingungen und Bestehen der Aufnahmeprüfung die in der Regel aus einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Mathematik, Deutsch, zweite Landessprache und eventuell Englisch besteht. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt aller Prüfungsfächer mindestens 4.0 beträgt und höchstens in einem Prüfungsfach eine ungenügende Note erteilt wurde.

² Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Amtsstelle¹⁾ über Gesuche um Aufnahme in ein höheres Semester.

Artikel 9 Aufnahmeprüfung

Der Prüfungsstoff für die Aufnahmeprüfung hat dem Lehrstoff der Sekundarschule zu entsprechen.

4. Kapitel: **BERUFSMATURITÄT FÜR BERUFSLEUTE**

Artikel 10 Grundsatz

Im Rahmen des Artikels 11 Absatz 1 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung können Berufsmittelschulen für gelernte Berufsleute, die sich auf eine Berufsmaturität vorbereiten wollen, eine Vollzeit-Ausbildung von zwei Semestern oder eine berufs begleitende Ausbildung von entsprechendem Umfang anbieten.

Artikel 11 Voraussetzungen für die Aufnahme

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zur Berufsmaturität für Berufsleute ist das Erfüllen der Zulassungsbedingungen und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, die in der Regel aus einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Mathematik, Deutsch, zweite Landessprache und eventuell Englisch besteht. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt aller Prüfungsfächer mindestens 4.0 beträgt und höchstens in einem Prüfungsfach eine ungenügende Note erteilt wurde.

² Die Schulleitung entscheidet über Gesuche um Aufnahme in ein höheres Semester.

5. Kapitel: **BERUFSMATURITÄTSPRÜFUNG**

Artikel 12 Berufsmaturitätsprüfung

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung findet am Ende der Berufsmittelschule statt. Höchstens drei Prüfungsfächer können vorher, frühestens aber am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Den Entscheid über die vorgängig abzuschliessenden Prüfungsfächer trifft die Berufsmaturitätskommission.

¹⁾ Amt für Berufsbildung, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

² Die Berufsmaturitätsprüfungen sind nicht öffentlich. Jederzeit Zutritt zu den Prüfungen haben die Mitglieder der Berufsmaturitätskommission, der Schulleitungen sowie der zuständigen Vertreter und Vertreterinnen des Bundes und des Kantons Uri. Die Berufsmaturitätskommission kann in begründeten Ausnahmefällen weiteren Personen und Institutionen den Besuch der Berufsmaturitätsprüfungen erlauben.

Artikel 13 Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung

¹ Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer im Zeitpunkt der Abschlussprüfung eine Berufsmittelschule im Kanton Uri besucht oder Repetent oder Repetentin der eigenen Schule ist.

² Im Weiteren muss der Kandidat oder die Kandidatin zum Zeitpunkt der Berufsmaturitätsprüfung über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder spätestens im Jahr der Berufsmaturitätsprüfung zur Lehrabschlussprüfung zugelassen sein.

³ Die Prüfung wird an jener Berufsmittelschule abgelegt, an welcher der Unterricht zuletzt besucht wurde.

Artikel 14 Berufsmaturitätsfächer

¹ Die Berufsmaturität umfasst Grundlagenfächer, Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer.

² Grundlagenfächer sind:

- a) Deutsch,
- b) Französisch oder Italienisch,
- c) Englisch,
- d) Geschichte und Staatslehre,
- e) Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht,
- f) Mathematik.

³ Die Schwerpunktfächer werden in den Rahmenlehrplänen des Bundes festgelegt.

⁴ Die Ergänzungsfächer werden in den Rahmenlehrplänen des Bundes umschrieben. Es werden mindestens zwei Ergänzungsfächer angeboten und bei genügender Nachfrage durchgeführt.

Artikel 15 Prüfungsfächer

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst mindestens fünf Grundlagenfächer und mindestens ein Schwerpunktfach. Zusätzlich können Ergänzungsfächer geprüft werden. Die Berufsmaturitätskommission bestimmt, sofern in den Rahmenlehrplänen des Bundes nichts festgelegt ist, welche Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer geprüft werden. Die Prüfungsfächer sind den Studierenden rechtzeitig mitzuteilen.

² Mögliche Prüfungsformen sind:

- a) schriftliche Prüfung,
- b) mündliche Prüfung,
- c) Projektarbeit (mit Prüfungsgespräch).

Die Prüfungsformen werden in den Wegleitungen zu den einzelnen Fächern festgelegt.

³ Die übrigen Maturitätsfächer sind prüfungsfrei.

Artikel 16 Prüfungsstoff

¹ Der Prüfungsstoff orientiert sich an den jeweiligen Rahmenlehrplänen des Bundes.

² In den Sprachfächern können anerkannte Diplome für die Berufsmaturitätsprüfung angerechnet werden.

Artikel 17 Berufsmaturitätsdiplom und Berufsmaturitätszeugnis

¹ Wer die vorgeschriebene Ausbildung an einer Berufsmittelschule erfolgreich besucht hat, über einen Berufsabschluss verfügt und die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, erhält das Berufsmaturitätsdiplom.

² Das Berufsmaturitätsdiplom bestätigt das Bestehen der Berufsmatura. Es wird von der Erziehungsdirektion ausgestellt und von der Schulleitung mitunterzeichnet.

³ Das Berufsmaturitätszeugnis enthält die Maturitätsnoten der Berufsmaturitätsfächer und den Gesamtdurchschnitt der Maturitätsnoten.

⁴ Zeugnis und Diplom werden erst abgegeben, wenn ein Fähigkeitszeugnis über einen Berufsabschluss vorliegt.

Artikel 18 Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung

¹ Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr an derselben Schule wie die erste Prüfung statt. Über Ausnahmen befindet die Berufsmaturitätskommission.

² Bei ungenügenden Fachnoten in nichtgeprüften Fächern ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung entfällt, wenn aufgrund des erneuten Unterrichtsbesuches im entsprechenden Fach eine genügende Erfahrungsnote beigebracht werden kann.

Artikel 19 Unredlichkeit

¹ Stellt die Berufsmaturitätskommission fest, dass sich ein Prüfling bei der Berufsmaturitätsprüfung unredlicher Mittel bedient hat, namentlich wenn er unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder gebraucht hat, kann sie die Prüfung als nicht bestanden erklären. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

70.1125

² Die Berufsmaturitätskommission entscheidet auf Antrag der Berufsmaturitätskonferenz, ob die Prüfung im betreffenden Fach wiederholt werden kann.

³ In besonders schweren Fällen kann die Berufsmaturitätskommission verfügen, dass die gesamte Prüfung nicht bestanden ist.

⁴ Bleibt jemand unentschuldig einer Prüfung fern, gilt diese als abgelegt und wird mit der Note 1 bewertet.

Artikel 20 Prüfungsgebühren

¹ Der Kanton erhebt eine Prüfungsgebühr. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Schulen und Berufsschulen.

² Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

³ Die Kosten einer ausserordentlichen Prüfung gehen zu Lasten der Studierenden, sofern die Berufsmaturitätskommission nichts anderes entscheidet.

⁴ Bei Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 21 Rechtsmittel

Entscheide und Anordnungen, die sich auf dieses Reglement stützen, können mit den Rechtsmitteln gemäss dem kantonalen Gesetz über das berufliche Bildungswesen (GBB)¹⁾ angefochten werden.

Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Uri vom 6. März 1997 wird aufgehoben.

Artikel 23 Übergangsbestimmung

¹ Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 1999 begonnen haben, gilt das bisherige Recht, mit Ausnahme der Bestimmung in Absatz 2.

² Die Artikel 12 bis 17 gelten ab den Prüfungen im Jahre 2000.

¹⁾ RB 70.1111

Artikel 24 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Es ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Im Namen der Kantonalen Berufsbildungskommission:

Der Erziehungsdirektor: Dr. Hansruedi Stadler

Der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung: Hansruedi Kempf

REGLEMENT
über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)
(Änderung vom 22. Juni 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 und 36 Absatz 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung)¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 10. Juli 1989 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 und Buchstabe b Ziffer 1

¹ Die Jagdpatente im Sinne von Artikel 7 der Jagdverordnung werden wie folgt eingeschränkt:

- a) das Hochwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:
- 1. Gämsen auf 2 Tiere
von zwei erlegten Tieren muss mindestens ein Stück
eine Geiss oder ein Jahrtier sein
- b) das Niederwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:
- 1. Rehe auf 1 Tier
 - entweder ein Rehbock mit sechs oder mehr Enden
oder Kahlbock oder Kümmerer
 - oder eine Rehgeiss
oder ein Rehkitz

Artikel 18d

Führt die eigene Nachsuche von angeschweisstem Wild nicht zum Erfolg, muss der Jäger einen geprüften Schweisshund anfordern.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (neu)

² Wird die Abschusskarte fristgerecht eingereicht, erstattet die Standeskanzlei dem Jäger das Depot für die Abschusskarte zurück. Andernfalls verfällt dieses dem Kanton.

¹⁾ RB 40.3111

²⁾ RB 40.3121

³ Für die unkorrekt ausgefüllte Abschusskarte bezahlt der Jäger Fr. 25.—. Sie werden durch das zuständige Amt¹⁾ in Rechnung gestellt.

Artikel 26 bis und mit 32

aufgehoben

Anhang 2 (zu Art. 5)

- 6. Geöffnete Banngelände mit beschränkter Öffnung
 - 6.1 Öffnung des Banngeländes Höhen, Unterschächen
 - 6.2 Öffnung des Banngeländes Erstfeldertal – Sonnistöcke
 - 6.3 Teilöffnung des Banngeländes Maderanertal
 - 6.4 Teilöffnung des Banngeländes Urserental – St.-Annaberg – Gurschen
- werden aus dem Anhang 2 des Reglementes gestrichen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. August 1999 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Peter Mattli
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Amt für Forst und Jagd (vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement; RB 2.3322)

VERANSTALTUNGEN

KANTON

20. Mai bis 19. September 1999

Sommerausstellung Schloss A Pro, Seedorf

Alpendurchstiche in der Schweiz. Donnerstag, Samstag, Sonntag, je 13.00 bis 17.00 Uhr. Dazu: Sonderschau mit Tunnelmineralien im Urner Mineralienmuseum Seedorf.



*Ihre Umsatzspirale
dreht sich immer schneller
dank einem
INSERAT im Amtsblatt
des Kantons Uri!*

Walter Marty
WMARTY
Heizung • Sanitär 6472 Erstfeld
Tel. 041 / 880 10 69 Natel 079 / 302 72 58

informiert konzipiert installiert repariert

*Ein Inserat im Amtsblatt
des Kantons Uri –
und Sie sind bekannt!*

GV



Indergand Innendekorationen

- Stuhlpolster
- Bankpolster
- Bodenbeläge
- Teppiche

Gotthardstr. 94
6472 Erstfeld

Telefax 880 25 86
Telefon 880 25 85

Suchen Sie einen neuen Anschluss? Jungem,
tüchtigem

ELEKTROMONTEUR

mit abgeschlossener Berufslehre und mind.
2- bis 3-jähriger Erfahrung bieten wir herausfor-
dernde Aufgaben.

Nehmen Sie Kontakt auf!

Maréchaux Elektro AG, Stans

Milchbrunnenstr. 3, 6370 Stans, Tel. 041/610 33 88

Mit Energie für Elektrik

Erstfeld

In unmittelbarer Nähe
des Autobahnanschlusses vermieten wir
in neu erstelltem Industriegebäude

Büro-, Lager- und Produktionsräumlichkeiten

Bodenbelastbarkeit 1000,
resp. 2000 kg/m²,
Raumhöhe 4.05 m, Krananlage,
Warenlift, Personenlift, Topausbau.
Auf 3 Geschossen steht eine Fläche
von 4500 m² zur Verfügung.

Die Mietpreise bewegen sich zwischen
Fr. 70.- bis Fr. 180.-/m² und Jahr.

Wir erteilen Ihnen gerne detailliert Auskunft

Peter Walker Immobilien-Treuhand AG
6460 Altdorf **Telefon** Tel. 041/872 02 40
MtgI. SVIT Fax. 041/872 02 41

AZA 6460 Altdorf